

SÖHRE BEBAUUNGSPLAN NR.1 "AM TRAUERBERGE"

M=1:1000. ZEICHENERKLÄRUNG SIEHE BEIBLATT ALS BESTANDTEIL DIESES PLANES

Der Rat der Gemeinde hat am 12.11.1964 beschlossen:
Der Bebauungsplan Nr. 1 (Am Trauerberge) - am 10.4.
1964 als Satzung beschlossen - ist entsprechend der
Auflage in der Genehmigungsverfügung des Regierungs-
präsidenten in Hildesheim vom 24.8.1964 - I HSB Hi.-Ma.
92.3(1) - geändert.

1. Beigeordneter: (Stellvertreter) *Wunram* Gemeindedirektor: *Reinhold*

G e h e h m i g t
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom
23.6.1960 (BGBl. S. 341) nach Maßgabe
meiner Verfügung vom heutigen Tage
HSB H.-Ma 92.3(1)
Hildesheim, den 21. August 1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift



Der Gemeindedirektor
Reinhold

ÜBERSICHT SIEHE BEIBLATT 1:2133,3

1. VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN. BESTÄTIGUNG DES KATASTERAMTS:

DER BEBAUUNGSPLAN IST RICHTIG UND LÄSST SICH IN DIE ÖRTLICH-
KEIT ÜBERTRAGEN. Hildesheim, DEN 8. Jan. 1964
KATASTERAMT: *Köling*

2. PLANER: Dr. L. F. Rechenberg
GEM. § 25 BBAUG.
3. S. UNTEN
4. IM ENTWURF VOM RAT BESCHLOSSEN AM: 11.10.63
BÜRGERMEISTER: *Wunram* GEM. DIREKTOR O. BEIGEORDNETER: *Reinhold*
GEM. § 26 BBAUG.

5. DER PLAN HAT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT
VOM 20.1. BIS 20.2.64 GEMEINDEDIREKTOR: *Reinhold*
NACH § 10 BBAUG.

6. VOM RAT ALS SATZUNG ENDGÜLTIG BESCHLOSSEN AM: 10.4.64
BÜRGERMEISTER: *Wunram* GEM. DIREKTOR O. BEIGEORDNETER: *Reinhold*

7. REGIERUNGS-BEHEHMIUNG: GEM. § 11 BBAUG.

8. INKRAFTTRETEN DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

AM: GEMEINDE: *Söhre*
3. DIE TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE SIND NACH § 25 BBAUG.
BETEILIGT: GEM.-DIREKTOR: *Reinhold* SIEGEL: *Söhre*

LEGENDE

zum Bebauungsplan "AM TRAUERBERGE" IN SÖHRE.
Erklärungen und Festsetzungen sind Bestandteile des Hauptplanes

Geltungsbereich
Höhenlinien (Vergrößerung nach M 1:25000, daher ungenau)
Vorhandene Grenzen
Aufzugebende Grenzen
Geplante Grenzen
Festsetzungen gemäß § 9 BBAUG. in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung. (BNVO.)
Maß der baulichen Nutzung durch Angabe der Geschos-Flächen-Zahlen, GFZ.

WA Allgemeines Wohngebiet - WA - (BNVO.)
Zulässige Bauvorhaben gemäß § 4, Abs. (2) BNVO. Ausnahmen gemäß § 4, Abs. (3) BNVO. sind zugelassen.
Vorhandene bauliche Anlagen, ein Vollgeschoß, GFZ. 0,4

Vorhandene bauliche Anlagen, zwei Vollgeschosse, GFZ. 0,7

Stellung der geplanten baulichen Anlagen:

Wohngebäude, 1 Vollgeschoß, Geschosflächenzahl 0,4
Satteldach von 35 - 50°

Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,7
Satteldach von 25 - 30°

Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, Geschosflächenzahl 0,9
Dachneigung v. 25 - 30°

Wohngebäude in Bungalowbauweise, (ohne Dachaufbauten)
1 Vollgeschoß, Geschosflächenzahl 0,3
Dachneigung v. 25 - 30°
Dach

Garagen mit Flachdach

Garagen mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes

Ställe mit Satteldach in Neigung des Hauptgebäudes

Baulinien, einzuhalten

Hintere und seitliche Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe - gemessen von Fahrbahnoberkante - freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand von 0,10 m zu errichten.

Öffentliche Parkfläche

Private, nicht eingezäunte Einstellplätze

Private Grünanlagen, Kleingärten, Terrassen

Privates Grün, kein Bauland

Vorhandene Bäume

Geplante Bepflanzung mit Pflichtbäumen